

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit
— Drucksachen 9/1126, 9/1793, 9/2071 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Gnädinger**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 117. Sitzung am 30. September 1982 beschlossene Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. November 1982

Der Vermittlungsausschuß

Posser	Gnädinger	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichtersteller	

Anlage

Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

, Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

2. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

, Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 78 a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
2. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „siebenhundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

und

Artikel 4

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

3. Nach Artikel 2 werden folgende neue Artikel 3 und 4 eingefügt:

, Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

4. In Artikel 3, der Artikel 5 wird, wird vor dem Gesetzestext die Angabe „1.“ eingefügt und folgende Nummer 2 angefügt:
„2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.“

Artikel 6

Berlin-Klausel

und

Artikel 7

Inkrafttreten

5. Die Artikel 4 und 5 werden Artikel 6 und 7.